



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|--|
| Signatur | StAZH OS 32 (S. 141-143) |
| Titel | Verordnung betreffend die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern. (§ 76, lit. g, des Wasserbaugesetzes [W. B. G.] vom 15. Dezember 1901.) |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 21.07.1921 |

[S. 141] § 1. Das Recht, den öffentlichen Gewässern Sand, Kies, Steine oder Eis zu entnehmen, steht in erster Linie dem Staat und in zweiter Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke zu. Wohlerworbene Rechte Dritter sind vorbehalten. (§ 67, Absatz 1, des W. B. G.)

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand, Eis u. s. w. durch Private wird von der kantonalen Baudirektion oder vom Gemeinderat erteilt, je nachdem der Unterhalt des Gewässers dem Staat oder der Gemeinde obliegt (§§ 14–16 des W. B. G.). Es kann hierfür eine angemessene Gebühr erhoben werden (§ 67, Absatz 2, des W. B. G.).

Über das gemäß § 48 des Wasserbaugesetzes den Wasserläufen durch die Besitzer der Wasserwerke oder Wasserbenutzungsanstalten entnommene Material behalten sich der Staat, beziehungsweise die Gemeinden das Verfügungsrecht vor.

§ 2. Für jede Entnahme solchen Materials aus einem öffentlichen Gewässer ist eine Bewilligung nachzusuchen, und zwar:

- für den Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Hüttensee und Lützelsee, sowie diejenigen Flüsse und Bäche, deren Unterhalt nach § 14 des W. B. G. dem Staate obliegt, beim kantonalen Tiefbauamt;
- für die übrigen öffentlichen Gewässer bei den Gemeinderäten.

Handelt es sich im Falle von lit. b um ein Grenzgewässer zweier Gemeinden, so haben sich die beiden Gemeinderäte über die Erteilung der Bewilligungen zu verständigen. Über Anstände entscheidet die kantonale Baudirektion. // [S. 142]

§ 3. Eine Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn die Ausbeutung in flusspolizeilicher Hinsicht als zulässig erachtet wird; sie kann jederzeit und ohne Entschädigung von den zuständigen Organen wieder aufgehoben werden.

§ 4. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Dieselbe ist unübertragbar und soll enthalten:

- Name und Wohnort des Inhabers;
- die zur Ausbeutung angewiesenen Stellen des Gewässers;
- Art und Menge des zu entnehmenden Materials;
- Gültigkeitsdauer;
- die bei der Ausbeutung zu beobachtenden Vorschriften;
- die zu bezahlenden Gebühren.



§ 5. Dem Inhaber der Bewilligung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, welche auf Verlangen dem Aufsichtspersonal jederzeit vorzuweisen ist.

§ 6. Vor Beginn der Ausbeutung hat sich der Inhaber der Bewilligung über Benutzung von Lagerplätzen und Abfuhrwegen (§ 20 des W. B. G.) mit den betreffenden Besitzern zu verständigen; er haftet für alle bei der Ausbeutung oder der Abfuhr verursachten Schädigungen des öffentlichen Grundes oder des Eigentums Dritter. Zur Sicherstellung solcher Ansprüche kann bei Erteilung der Bewilligung die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

§ 7. Für die Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen (roh) ist je nach den lokalen Verhältnissen eine Gebühr von 30 Rp. bis 6 Fr. per m³ und für Eis eine solche von 20–40 Rp. per m³ oder Tonne zu bezahlen.

Außerdem ist eine Untersuchungsgebühr zu entrichten.

Ist aus wasserbaupolizeilichen Gründen die Ausbeutung geboten, so können die Gebühren ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

§ 8. Von der Entrichtung dieser Gebühren sind das kantonale Tiefbauamt, die Verwaltungen kantonaler Anstalten und die Gemeinden befreit, letztere indessen nur soweit das Material öffentlichen Zwecken dient. // [S. 143]

§ 9. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Polizeibuße bis auf 500 Fr. bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft. Dadurch wird die gleichnamige Verordnung vom 29. September 1902 aufgehoben.

Zürich, den 21. Juli 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Tobler.

Der Staatschreiber:

I. V.

Dr. Geilinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.10.2015]